

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00192 vom 25. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00192

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00192 du 25 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00192 del 25 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Die 1954 geborene X.____ arbeitete seit Januar 2011 während rund acht Stunden wöchentlich als Raumpflegerin, als sie sich am 26. April 2011 unter Hinweis auf einen Unfall, der sich am 27. April 2010 ereignete und bei

welchem

sie sich namentlich Verletzungen an der rechten

Hand sowie an der Schulter zugezogen hatte, bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 10/9 Ziff.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herzustellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent auf eine

halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG) 2.

In ihrem Vorbescheid vom 22. Mai 2012 (Urk. 10/36) schloss die Beschwerde gegen
(gestützt auf die Diagnosen eines Status nach palmarer

Plattenosteo-synthese einer distalen Radiusfraktur rechts [dominant] am 27. April 2010
mit Läsion des Ramus

palmaris

nervi

mediani und eines konservativen Complex Regional Pain Syndroms [CRPS] von Hand
und Handgelenk rechts) auf eine 100%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in
einer behinderungsangepassten Tätigkeit (ohne wesentliche Lastenhandhabung;

vgl. hierzu die Stellungnahme des Dr. med. Y.____, Facharzt Arbeitsmedizin, vom
Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) vom 11. Januar 2012; Urk. 10/34/3-4) .

Auf Einwand der Beschwerdeführerin vom 13. September 2012, wonach bei der
Beurteilung der Arbeitsfähigkeit die Auswirkungen der Schulter- und Nackenbeschwerden
nicht berücksichtigt worden seien (Urk. 10/51 S. 2), ging Dr. Y.____ von einer Restarbeitsfähigkeit von 35 % in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Im vorliegenden
Verfahren wurde dieser Grad der Arbeitsfähigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen und
auch nicht thematisiert.

Wenngleich unklar erscheint, weshalb die Beschwerdegegnerin (angesichts des Be richts
des behandelnden Dr. med. Z.____, Allgemeine Medizin FMH, vom 23. Oktober 2012,
wonach die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten

Tätigkeit zu circa 70 % und in der bisherigen Tätigkeit als Raumpflegerin zu circa

30 % arbeitsfähig sei ; Urk. 10/55) nicht von einem höheren Leistungsvermögen in einer
behinderungsangepassten Tätigkeit ausging, kann eine abschliessende Festlegung der
Arbeitsfähigkeit unterbleiben (vgl. E.

4 hernach); die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit beträgt aber jedenfalls
mindestens 35 % . 3. 3.1

Zu prüfen bleibt die Festlegung des Invaliditätsgrades, wobei sich vorab die Frage stellt, in
welchem Ausmass die Beschwerdeführerin bezogen auf den Zeitpunkt der angefochtenen
Verfügung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mutmasslich erwerbstätig wäre. Die
Beschwerdegegnerin qualifiziert die Beschwerdeführerin als im Gesundheitsfall zu 42 %
erwerbstätig und zu 58 % im Haushalt tätig und wendete die gemischte Methode der
Invaliditätsermittlung an (Urk. 2) .

Dem hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen entgegen, sie habe stets ein viel
höheres Arbeitspensum ausgeübt .

So habe sie jeweils nach der Geburt ihrer Kinder zu 100 % gearbeitet. Zudem sei vor dem
Unfall von Ende April 2010 geplant gewesen, das Arbeitspensum zu erhöhen , was der
damalige Arbeitgeber und die Wohnsitzgemeinde bestätigt hätten . Überdies sei sie von Seiten
des Sozialamts zur Erfüllung eines Arbeitspensums

im Umfang von 80 bis 100 %

aufgefordert worden. Dass es vor dem Unfall nicht zur Erhöhung des Pensums gekommen sei, habe an der Betreuungsbedürftigkeit der jüngsten Tochter und des behinderten Enkels gelegen

(Urk. 1 S. 3 ff.).

3.2 3.2.1

Ob eine versicherte Person als ganzzeitig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das

heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (BGE 133 V 504 E. 3.3 mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E.

3.2, 130 V 393 E.

3.3, 125 V 146 E.

2c, je mit Hinweisen). 3.2.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

E. 6

2). Die IV-Stelle zog daraufhin einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten bei (Urk. 10/15) und

holte diverse Arztberichte (Urk. 10/21/1-3, Urk.

10/24/5-6, Urk. 10/25/5-7) sowie

einen Arbeitgeberbericht (Urk. 10/23) ein. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 teilte sie der Versicherten mit, dass berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht möglich seien und der Anspruch auf eine Rente geprüft werde (Urk. 10/28). Am 10. April 2012 liess sie eine Abklärung der Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt durchführen (Abklärungsbericht vom 13. April 2012, Urk.

E. 10

/ 32).

Mit Vorbescheid vom 22. Mai 2012 (Urk. 10/36) stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht;

hierbei nahm sie eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit an und gelangte zu einem anhand der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung (Erwerbsanteil 42 % ; Aufgabenbereich 58 %) ermittelten Invaliditätsgrad von 8.7 % . Dagegen erhob die Versicherte Einwände (Urk. 10/41, Urk. 10/46, Urk. 10/51) und reichte neue Arztberichte ein (Urk. 10/53, Urk. 10/55). Nach entsprechender Prüfung entschied die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. Januar 2013 (Urk. 2) abermals im ablehnen den

Sinne, wobei sie nun eine 35%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit annahm und einen Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode (mit Anteilen von 42 % Erwerbstätigkeit und 58 % Haushalt) von 15 %

ermittelte . 2.

Dagegen erhob die Versicherte am 22. Februar 2013 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 23. Januar 2013 sei aufzuheben und es sei ihr mit Wirkung ab 6 Monaten nach der Anmeldung zum Leistungsbezug eine Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin in der Person von Rechtsanwältin Stephanie Schwarz (Urk.

1).

Ein Doppel der Eingabe wurde der IV-Stelle zugestellt und ihr Frist angesetzt, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen (Urk. 5). Mit Beschwerdeantwort vom 19. April 2013 schloss diese auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Mit Gerichtsverfügung vom 22. April 2013 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung bewilligt, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt und der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort

vom 19. April 2013 zur Kenntnis gebracht (Urk. 11). Mit Eingabe vom 3. Juli 2014 (Urk. 13) reichte Rechtsanwältin Stephanie Schwarz ihre Aufwandszusammenstellung (Urk.

E. 14

) ein.

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 16

Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, wird mit Fr. 2'211.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub-Minder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.